

Merkblatt für Anträge auf Beteiligung der GAB an der Untersuchung und Sanierung industriell-gewerblicher Altlasten

1. Die GAB kann sich gemäß Satzung dann an der Organisation und den Kosten beteiligen bei:

1. der Detailuntersuchung im Sinne von § 2 Nr. 4 BBodSchV vom 12. Juli 1999 bei altlastverdächtigen Flächen und,
2. den erforderlichen Maßnahmen bis zum Abschluss der Sanierung von Altlasten, wenn
 - a) die altlastverdächtige Fläche oder die sanierungsbedürftige Altlast überwiegend industrieller oder sonstiger gewerblicher Herkunft ist und
 - b) die Kreisverwaltungsbehörde die erforderlichen Untersuchungen bzw. Maßnahmen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gegenüber einem Verpflichteten nicht oder nicht auf dessen Kosten durchsetzen kann.

Daneben kann sich die GAB im Einzelfall auch dann beteiligen, wenn die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen nicht ausreicht.

Dass diese Voraussetzungen vorliegen, ist von der Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall nachzuweisen.

Eine Beteiligung der GAB ist satzungsgemäß ausgeschlossen, wenn Verpflichtete öffentliche Träger (z.B. Gemeinden oder Zweckverbände) oder Unternehmen sind, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) mehrheitlich beteiligt ist.

2. Der Antrag ist mit folgenden Unterlagen bei der GAB einzureichen:

- a) Formloses Antragsschreiben der Kreisverwaltungsbehörde mit einer Darstellung zum Stand des technischen und verwaltungsmäßigen Verfahrens,
- b) ausgefülltes Formblatt „Fragen zu den Verpflichteten gem. § 4 BBodSchG“ einschließlich der notwendigen Anlagen,
- c) Zusammenstellung der dem Bayerischen Altlastenkataster gemeldeten Daten (entsprechende Anhänge der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts in Bayern (BayBodSchVwV)),
- d) vorhandene Gutachten der Ingenieurbüros mit den notwendigen Plandarstellungen,
- e) Stellungnahme des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes sowie ggf. weiterer eingebundener Fachbehörden.

3. Sonstiges

Kosten für die Detailuntersuchung, Sanierungsuntersuchung und -planung sowie angemessene und unabweisbare Sofortmaßnahmen vor Vertragsschluss mit der GAB können, soweit sie in Abstimmung mit der GAB erfolgt sind, Gegenstand des Vertrags zwischen Landkreis bzw. kreisfreier Stadt sein. Eine Beteiligung der GAB an Kosten von Sanierungsmaßnahmen, die keine Sofortmaßnahmen darstellen, ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn vor deren Beginn ein entsprechender Beschluss der Gremien der GAB gefasst wurde.